



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

Automatisierter Datenabruf der einfachen Behördenauskunft durch registrierte öffentliche Stellen des Landes Sachsen-Anhalt. - Abruf von Daten durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Kleine Anfrage - **KA 8/576**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tamara Zieschang
Ministerin für Inneres und Sport

***Hinweis:** Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.*

**Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen
Beantwortung**

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

**Automatisierter Datenabruf der einfachen Behördenauskunft durch registrierte
öffentliche Stellen des Landes Sachsen-Anhalt. - Abruf von Daten durch das
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt;**

Kleine Anfrage – KA 8/576

Vorbemerkung der Anfragestellerin:

Mit Schreiben vom 26. November 2021 übersandte das Ministerium für Inneres und Sport an die Mitglieder des Ausschusses für Inneres und Sport eine erbetene Übersicht der beim Zentralen Meldedatenbestand des Landes Sachsen-Anhalt für den automatisierten Datenabruf der einfachen Behördenauskunft registrierten öffentlichen Stellen (Stand: 26. November 2021).¹

Für die dort genannten registrierten öffentlichen Stellen wird die Möglichkeit eingeräumt, im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens bestimmte Daten von Personen, wie etwa Familienname, frühere Namen, Vornamen, derzeitige Anschriften, Geburtsdatum, Geburtsort sowie das Geschlecht, übermittelt zu bekommen, wenn diese die Daten ausschließlich zur Erledigung ihrer Aufgaben benötigen. In diesem Fall wendet sich die öffentliche Stelle an den Zentralen Meldedatenbestand und ruft dort die erforderlichen Meldedaten ab.

Nach der Systematik des Bundesmeldegesetzes ist somit einzige Voraussetzung für die Registratur einer öffentlichen Stelle für einen automatisierten Datenabruf, dass es sich um eine öffentliche Stelle handelt, die ein abstraktes Interesse an Meldedaten hat. Die Registratur selber erfolgt durch Entscheidung des Ministeriums für Inneres und Sport.

¹ Vorlage 1, Ausschussdrucksache 8/INN/5, öffentlich

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Vorbemerkung der Landesregierung:

Melderegister sind das informationelle Fundament der Verwaltung. Die in den Melderegistern gespeicherten Daten werden von zahlreichen öffentlichen Stellen des Bundes und der Länder sowie den Kommunen für die eigene Aufgabenerfüllung und in vielen Verwaltungsvorgängen als Nachweis für bestimmte Tatsachen benötigt.

Mit Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes (BMG) am 1. November 2015 wurden die Voraussetzungen geschaffen, dass alle öffentlichen Stellen bestimmte Meldedaten länderübergreifend automatisiert abrufen können, soweit die Daten der abrufenden Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben bekannt sein müssen.

Durch die Möglichkeit des automatisierten Datenabrufs kann regelmäßig auf schriftliche An- und Nachfragen bei den Meldebehörden oder die Beibringung von Nachweisen durch die betroffene Person verzichtet werden. Dies lässt nicht nur eine zeitnahe Aufgabenerfüllung bei den abrufenden Stellen zu, sondern trägt auch zu einer Entlastung in den Meldebehörden bei.

Das Bereithalten der Daten zum automatisierten Abruf ist deshalb mit Inkrafttreten der Regelungen aus Artikel 5 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesmeldegesetzes ab 1. Mai 2022 der Regelfall; eine Datenübermittlung der Meldebehörden in schriftlicher Form ist nur noch die Ausnahme.

Frage 1:

Zu welchem Zeitpunkt erfolgte die einmalige Registrierung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt als öffentliche Stelle für einen automatisierten Datenabruf der einfachen Behördenauskunft beim Zentralen Meldedatenbestand des Landes Sachsen-Anhalt durch das Ministerium für Inneres und Sport?

Antwort auf Frage 1:

Die Registrierung ist am 7. Januar 2016 erfolgt.

Frage 2:

Ist die automatisierte Abfrage von Meldedaten zur Erledigung von Aufgaben des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt aus Sicht der Landesregierung zwingend notwendig? Wenn ja, warum?

Antwort auf Frage 2:

Ja. Auf die Vorbemerkung der Landesregierung wird verwiesen.

Frage 3:

Ist die automatisierte Abfrage von Meldedaten zur Erledigung von Aufgaben des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt aus Sicht des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt selbst zwingend notwendig? Wenn ja, warum?

Frage 4:

Zur Erfüllung und Erledigung welcher Aufgaben werden beziehungsweise wurden die abgerufenen und übermittelten Daten im Einzelnen durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt benötigt?

Antwort auf die Fragen 3 und 4:

Die Fragen 3 und 4 werden zusammenhängend beantwortet.

Die Datenabrufe dienen nach Auskunft des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt zu dessen Aufgabenerfüllung. Datenabrufe erfolgten und erfolgen zur Adressermittlung im Zusammenhang mit:

- Zustellungsersuchen aus dem Ausland nach dem Europäischen Übereinkommen über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland,
- Recherchearbeiten für Ordensverleihungen zu den auszuzeichnenden Personen und den Referenzpersonen,
- der Widerspruchsbearbeitung im Namensänderungs- und Staatsangehörigkeitsrecht, im Melde-, Pass- und Ausweisrecht, im Waffen-, Sprengstoff- und Bestattungsrecht, nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt und dem Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren; in Zulassungsangelegenheiten nach der Verordnung

- über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr und der Straßenverkehrs-Zulassungs-Verordnung, zu fahrerlaubnisrechtlichen bzw. fahrlehrerrechtlichen Angelegenheiten,
- der Bearbeitung von Verwaltungsvorgängen im Kontext des Fahrlehrerprüfungsausschusses sowie bei Ordnungswidrigkeitenverfahren im Schifffahrtsrecht,
 - der Klärung von örtlichen Zuständigkeiten im Rahmen des Häftlingshilfegesetzes und dem Gesetz über den Ausgleich beruflicher Benachteiligungen für Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet,
 - dem Forderungsmanagement (Geltendmachung Rückforderungen, Zinsforderungen, Verwaltungskosten),
 - der Kostenfestsetzung im Widerspruchsverfahren (Bearbeitung von Rückstandsanzeigen der Landeshauptkasse),
 - der Verwendungsnachweisprüfung (Rückzahlung von Fördermitteln, Zinsen, Bearbeitung Rückstandsanzeigen der Landeshauptkasse),
 - der Unterstützung Adoptierter bei ihrer Herkunftssuche,
 - der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 121 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 6 des Sozialgesetzbuches – Elftes Buch – i. V. m. § 46 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, § 161 der Strafprozessordnung,
 - Verfahren zur Erteilung oder Versagung
 - einer Approbation als Ärztin oder Arzt, als Zahnärztin oder Zahnarzt oder als Apothekerin oder Apotheker,
 - der Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen oder zahnärztlichen Berufs oder als Apothekerin oder Apotheker; zur Rücknahme, zum Widerruf und zur Ruhensanordnung der Approbation als Ärztin oder Arzt, als Zahnärztin oder Zahnarzt und der Berufserlaubnis als Ärztin oder Arzt, als Zahnärztin oder Zahnarzt oder als Apothekerin oder Apotheker,
 - der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung in den Gesundheitsfachberufen,
 - Verfahren zur Entscheidung über die Gleichwertigkeit ausländischer Bildungsabschlüsse in den Gesundheitsfachberufen sowie zur Rücknahme und Widerruf der Berufserlaubnisse.

Neben den vorstehend aufgeführten einzelnen Datenabrufen durch die zugriffsberechtigten Personen findet jährlich aus Anlass der Überprüfung des Lebensnachweises von Versorgungsberechtigten nach dem Gesetz über das Blinden- und Gehörlosengeld im Land Sachsen-Anhalt ein automatisierter Datenabruf im Rahmen eines Datenabgleichs zur Stammdatenprüfung aus dem Fachverfahren heraus ohne personellen Zugriff statt.

Frage 5:

In wie vielen Fällen wurden im Zeitraum der Registratur wie viele Daten durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt mittels eines automatisierten Datenabrufes beim Zentralen Meldedatenbestand abgerufen? Bitte nach Jahren differenziert aufführen.

Antwort auf Frage 5:

Eine Erfassung der Anzahl der einzelnen Abrufe erfolgt nach Auskunft des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt nicht.

Der automatisierte Datenabruf im Rahmen eines Datenabgleichs aus Anlass der Überprüfung des Lebensnachweises von Versorgungsberechtigten nach dem Gesetz über das Blinden- und Gehörlosengeld im Land Sachsen-Anhalt umfasst seit 2018 ein jährliches Volumen von ca. 250.000 Datensätzen.

Frage 6:

Welche gespeicherten Daten wurden zu welchem Zeitpunkt durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt mittels des automatisierten Datenabrufes aus dem Zentralen Meldedatenbestand seit Beginn der Registratur als abrufberechtigte öffentliche Stelle abgerufen und übermittelt? Bitte nach Jahren differenziert aufführen.

Antwort auf Frage 6:

Eine Erfassung des Zeitpunktes des Datenabrufes erfolgt nach Auskunft des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt nicht. Im Übrigen wird auf die Antwort auf Frage 4 verwiesen.

Frage 7:

Durch wen bzw. durch welche abrufbefugten Personen innerhalb des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt wurden Daten automatisiert abgerufen?

Antwort auf Frage 7:

Der Datenabruf erfolgte nach Auskunft des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt durch die zugriffsberechtigten Personen für die mit der Wahrnehmung der in der Antwort auf die Fragen 3 und 4 genannten Aufgaben betrauten Beschäftigten.

Der automatisierte Datenabruf im Rahmen eines Datenabgleichs aus Anlass der Überprüfung des Lebensnachweises von Versorgungsberechtigten nach dem Gesetz über das Blinden- und Gehörlosengeld im Land Sachsen-Anhalt erfolgt ohne personellen Zugriff aus dem Fachverfahren heraus.

a) *Wie viele Personen waren beziehungsweise sind seit der Registratur seitens des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt zugriffsberechtigt?*

136 Personen waren bzw. sind zugriffsberechtigt.

Frage 8:

Wie und mittels welcher konkreten Maßnahmen hat das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt selbst das Verfahren der automatisierten Datenabfrage im Allgemeinen und die hierfür notwendigen Sicherheitsvorkehrungen im Besonderen grundsätzlich überprüft?

Antwort auf Frage 8:

Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt ist Nutzer des von der Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) Dataport betriebenen Verfahrens zum automatisierten Datenabruf. Eine grundsätzliche Überprüfung des Verfahrens im Allgemeinen und der hierfür notwendigen Sicherheitsvorkehrungen im Besonderen ist nicht erfolgt, da das Verfahren durch die AöR Dataport in einem vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zertifizierten Rechenzentrum betrieben wird.

Der automatisierte Datenabruf im Rahmen eines Datenabgleichs aus Anlass der Überprüfung des Lebensnachweises von Versorgungsberechtigten nach dem Gesetz über das Blinden- und Gehörlosengeld im Land Sachsen-Anhalt erfolgt unter Verwendung eines vom BSI zertifizierten Programms zur Nutzung melderechtlich standardisierter Schnittstellen (z. B. zur Verschlüsselung der Daten) unter Einhaltung notwendiger IT-Sicherheitsmaßnahmen hinsichtlich der im Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt verwendeten Server sowie Nutzung des ITN-XT zur Kommunikation mit der AöR Dataport.

Frage 9:

Wie und durch welche technischen und organisatorischen Maßnahmen wurde durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt als abrufbefugte öffentliche Stelle sichergestellt, dass die Meldedaten ausschließlich von hierzu befugten Personen abgerufen wurden und dass der Abruf ausschließlich für die Aufgabenerfüllung der öffentlichen Stelle erfolgte?

Antwort auf Frage 9:

Datenabrufe können nach Auskunft des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt nur durch entsprechend berechtigte Bedienstete erfolgen. Die technische Einrichtung der Berechtigung erfolgt nur, wenn unter Einhaltung des Dienstweges und damit Einbindung der oder des verantwortlichen Vorgesetzten des Fachreferates dargelegt wurde, warum eine Berechtigung für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Beim Datenabruf muss der Anlass der Abfrage eingetragen werden.

Der automatisierte Datenabruf im Rahmen eines Datenabgleichs aus Anlass der Überprüfung des Lebensnachweises von Versorgungsberechtigten nach dem Gesetz über das Blinden- und Gehörlosengeld im Land Sachsen-Anhalt erfolgt ohne personellen Zugriff mittels eines zeitlich gesteuerten Abgleichs der Daten aus dem Fachverfahren heraus.

a) Mittels welcher personellen, technischen und organisatorischen Vorkehrungen hat die abrufberechtigte öffentliche Stelle Vorsorge getroffen, dass anlasslose Abfragen von Personendaten möglichst ausgeschlossen werden?

Auf die Antwort auf Frage 9 wird verwiesen.

Frage 10:

Wie und durch wen wurden die im Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt für den Datenabruf Berechtigten für diese Aufgabe geschult, sensibilisiert und belehrt?

Antwort auf Frage 10:

Eine Schulung findet in diesem Kontext nicht statt. Eine Belehrung über die datenschutzrechtlichen Regelungen erfolgt für jede Bedienstete und jeden Bediensteten der Behörde jährlich.

Frage 11:

Wie wurde durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt gewährleistet, dass datenschutzrechtliche Vorgaben sowie die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten nach der Datenschutz-Grundverordnung berücksichtigt und eingehalten worden sind sowie künftig werden?

Antwort auf Frage 11:

Einzelabfragen erfolgen aufgabenbezogen. Auf die Antwort auf die Fragen 3 und 4 wird verwiesen.

Darüber hinaus werden beim automatisierten Datenabruf im Rahmen eines Datenabgleichs aus Anlass der Überprüfung des Lebensnachweises von Versorgungsberechtigten nach dem Gesetz über das Blinden- und Gehörlosengeld im Land Sachsen-Anhalt bei Verarbeitung personenbezogener Daten Verzeichnisse über die Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 der Datenschutz-Grundverordnung erstellt.

Frage 12:

Durch wen wurden der Datenabruf und dessen Verwendung innerhalb des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt als abrufberechtigte öffentliche Stelle kontrolliert? Wie und in welchen zeitlichen Abständen erfolgte die Kontrolle?

Antwort auf Frage 12:

Kontrollen sind nach Auskunft des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt grundsätzlich durch Vorgesetzte, die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten und die Innenrevision möglich. Feste zeitliche Vorgaben gibt es nicht, Kontrollen werden risikobasiert vorgenommen.

Frage 13:

Wie wurde beziehungsweise wird durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt sichergestellt, dass Daten ausschließlich für die Erfüllung der zu erledigenden Aufgabe automatisiert abgerufen werden?

Antwort auf Frage 13:

Auf die Antworten auf die Fragen 9 und 10 wird verwiesen.

- a) ***Wurde im Rahmen des Verfahrens der automatisierten Datenabfrage ein Vieraugenprinzip eingeführt, um die Gefahr eines missbräuchlichen Datenabrufs zu verringern? Wenn ja, wie wird dieses im Einzelnen umgesetzt?***

Nein.

- b) ***Finden regelmäßig entsprechende Stichprobenkontrollen statt? Wenn ja, in welcher Form?***

Nein. Auf die Antwort auf Frage 12 wird verwiesen.

Frage 14:

Sind dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt als abrufberechtigte öffentliche Stelle Fälle bekannt, bei denen es möglicherweise zu Verstößen gegen die datenschutzrechtlichen Vorgaben gekommen ist?

Antwort auf Frage 14:

Nein.

a) ***Wenn ja, wie wurde diesen Verstößen begegnet und Abhilfe geschaffen?***
Entfällt.

b) ***Wie und mit welchen konkreten Maßnahmen können missbräuchliche Abfragen möglichst vermieden werden?***

Missbräuchliche Abfragen, die ebenso papiergebunden erfolgen könnten, lassen sich nicht in Gänze ausschließen, bedeuten jedoch immer einen Verstoß sowohl gegen die Datenschutz-Grundverordnung als auch gegen dienstrechtliche Vorschriften. Eine organisatorische Maßnahme könnte sein, die Bediensteten bei der Belehrung hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

Frage 15:

Wird die alleinige Protokollierung der Abrufvorgänge durch den IT-Dienstleister Dataport seitens des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt als problematisch eingeschätzt?

Antwort auf Frage 15:

Nein.

a) ***Sollte das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt als abrufberechtigte öffentliche Stelle ebenfalls Zugriff auf diese Protokolle erhalten?***

Nach § 40 Abs. 4 Satz 2 BMG dürfen die bei der AÖR Dataport für die Meldebehörden gespeicherten Protokolldaten „nur für Zwecke der Datenschutzkontrolle, hieraus folgender Strafverfahren, der Sicherstellung des Betriebs der Register und der Auskunftserteilung an die betroffene Person verarbeitet werden“. Die Möglichkeit einer regelmäßigen, anlasslosen Einsichtnahme der abrufenden Stellen in die gespeicherten Protokolldaten ergibt sich aus dieser Regelung nicht.

Frage 16:

Mit welchen konkreten Maßnahmen, Hilfestellungen, Schulungen beziehungsweise Kontrollen hat die Landesregierung gegenüber dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt bisher agiert, um die automatisierte Datenabfrage rechtssicher zu

gestalten und einer möglichen missbräuchlichen Datenabfrage durch die abrufberechtigte öffentliche Stelle vorzubeugen?

Antwort auf Frage 16:

Das Ministerium für Inneres und Sport hat im Kontext der Registrierung zu prüfen, ob es sich bei der registrierten Stelle um eine andere öffentliche und somit abrufberechtigte Stelle handelt.

Da die abrufende Stelle nach § 39 Abs. 4 BMG die Verantwortung für die Zulässigkeit jedes einzelnen automatisierten Abrufs trägt, hat diese bei der Einrichtung eines automatischen Abrufverfahrens durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen eigenverantwortlich sicherzustellen, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen des BMG für die Nutzung des automatisierten Datenabrufs beachtet werden. Die Entscheidung, welche „geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen“ dabei im Einzelfall in Betracht kommen können, obliegt ausschließlich der abrufenden Stelle.

Hierauf weist das Ministerium für Inneres und Sport die abrufberechtigten öffentlichen Stellen seit Herbst 2020 nach der Registrierung jeweils ausdrücklich hin. Im Zuge der Übersendung eines Formblatts zur Freischaltung werden die rechtlichen Rahmenbedingungen des BMG für die Nutzung des automatisierten Datenabrufs durch die Administratorinnen und Administratoren selbst und die von ihnen eingerichteten Nutzer noch einmal deutlich herausgestellt. Die Freischaltung erfolgt erst nach Rückerhalt des durch die Behörden- bzw. Dienststellenleitung unterzeichneten Formblatts.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz wurde über die Änderungen des Registrierungsverfahrens unterrichtet.

Ende 2021 sind die rechtlichen Rahmenbedingungen des BMG für die Nutzung des automatisierten Datenabrufs zusätzlich in das Formblatt aufgenommen worden.